

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2019.00003 vom 24. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2019.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2019.00003 du 24 septembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2019.00003 del 24 settembre 2020

Regeste

Kostenbeteiligung bei ausserfamiliärer Platzierung | [Kostenaufteilung zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde bei stationärer Massnahme. 2014 war eine Sonderschulbedürftigkeit eines seit Geburt bei seiner Grossmutter fremdplatzierten Jungen festgestellt worden. Im September 2019 trat er ins Internat der von ihm zu jenem Zeitpunkt besuchten Tagesschule ein.] Die Platzierung im Internat im Herbst 2019 ist Teil der Sonderschulung. Es handelt sich mithin nicht um eine Kindesschutzmassnahme, wie die Beklagte geltend macht. Gemäss dem demnach anwendbaren § 64 VSG trägt die Wohngemeinde der Eltern die Kosten der Sonderschulung, wobei die "Wohngemeinde" nicht nur die Schul-, sondern auch die politische Gemeinde am Wohnsitz der Eltern umfasst. Aufgrund der vorliegend auch sozialen Gründe für die Schulheimplatzierung haben aufgrund von § 4 Abs.1 lit. b VFiSo die Schul- und die politische Gemeinde am damaligen Wohnort der Mutter die Gesamtkosten der Sonderschulung für den betreffenden Zeitraum je hälftig zu tragen bzw. hat die Beklagte die Hälfte der Kosten zu übernehmen (E. 3.2.2 und 3.3). Gutheissung, soweit nicht als (zufolge Klagerückzugs) erledigt abgeschrieben.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Klage gutzuheissen, soweit sie nicht als durch den teilweisen Klagerückzug (vgl. oben 1.3) erledigt abzuschreiben ist. Die Beklagte ist gestützt auf § 64 Abs. 1 VSG sowie § 2 und § 4 Abs. 1 lit. b VFiSo zu verpflichten, Kosten in der Höhe von Fr. 20'400.- (entsprechend 136 Tagen à je Fr. 300.- geteilt durch 2) für die Platzierung von C im Schulinternat I für den Zeitraum vom 15. September 2019 bis zum 31. Januar 2020 zu übernehmen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten zu 4/5 der Beklagten und zu 1/5 der Klägerin aufzuerlegen (§ 86 in Verbindung mit §§ 65a Abs. 2 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; Jaag, § 85 N. 15) und ist Erstere zur Leistung einer angemessenen Parteientschädigung an die anwaltlich vertretene Klägerin zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 VRG; Jaag, § 85 N. 16).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.